

Mietvereinbarung zwischen

Party und Feinkost Service Vetter -77933 Lahr, Rainer-Haungs-Str.12-14
(nachfolgend „Vermieter“ genannt)

und

(nachfolgend "Mieter" genannt)

über das **Geschirr- und Spülmobil GSM II** (nachfolgend "Mietsache" genannt).

1. Zu dieser Vereinbarung wird bei Abholung eine "Bedienungs- und Anschlussanleitung" für die Mietsache als Anlage übergeben. Diese beinhaltet:

- Fahrzeugschein Kopie
- Bedienungs- und Anschlussanleitung
- Produktbeschreibung der Fa. Hobart
- Lieferschein und Übergabebestätigung

Diese Anlage ist vom Mieter mit der Mietsache an den Vermieter zurückzugeben.

2. Mitvermietet wird das gesamte Inventar der Mietsache. Mit Unterzeichnung des Lieferscheins erkennt der Mieter die Richtigkeit und Vollständigkeit des darin beschriebenen Inventars an.
3. Die Mietsache wird zum vereinbarten Zeitpunkt am Übergabeort vom Vermieter an den Mieter übergeben. Übergabeort für die Abholung und Rückgabe der Mietsache ist grundsätzlich der Betriebshof der **Fa.Vetter Party und Feinkost Service, Rainer-Haungs-Str.12-14, 77933 Lahr-Flugplatz**

Bei Abholung am Übergabeort wird der Mieter vom Vermieter in die Bedienung der Mietsache persönlich eingewiesen.

4. Das Mietverhältnis beginnt

am _____

und endet

am _____

5. Für die Überlassung und Benutzung der Mietsache in dem unter Ziffer 4 genannten Zeitraum bezahlt der Mieter nach Übergabe der Mietsache gegen Rechnung eine Gebühr von

_____ € pro Tag (zzgl. 19 % MWST).

Für die unter Ziffer 4 vereinbarte Mietzeit beträgt die Gebühr somit

_____ €

6. **Aus hygienischen Gründen ist das Geschirr und das Besteck vor der Erstbenutzung zu reinigen.**
7. Wird die Mietsache nicht zu dem unter Ziffer 4 vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben, haftet der Mieter für alle hieraus dem Vermieter entstehenden Schäden.
8. Bei der Weitergabe der Mietsache ist das Übergabe-Protokoll auszufüllen und vom Vermieter und vom Nachmieter zu unterschreiben. Bei Rückgabe muss ein Mitarbeiter des Vermieters anwesend sein, um die ordnungsgemäße Rückgabe zu bestätigen.

- 9. Die Mietsache und das Inventar sind in hygienisch einwandfrei gereinigtem Zustand zurückzugeben, ansonsten erfolgt eine Reinigung durch den Vermieter oder den Nachmieter gegen Berechnung aller dafür entstehenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten; der Mieter wird in diesem Fall für die Zukunft von einer weiteren Vermietung ausgeschlossen.
- 10. Das Inventar ist auch richtig eingeordnet zurückzugeben, ansonsten führt dies das ... gegen Berechnung durch. Auch in diesem Fall erfolgt keine weitere Vermietung mehr an diesen Mieter.
- 11. Sollten während der Mietzeit Teile des Inventars beschädigt werden oder abhanden kommen, ist dies zur Regulierung der Schäden (Abschnitt 12) bei der Rückgabe der Mietsache auf der Übergabebestätigung vom Mieter un- aufgefördert genau aufzuführen, das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die Mietsache selbst.

Etwaige Reparaturen und/oder Ersatzteilbeschaffungen werden ausschließlich vom Vermieter auf Rechnung des Mieters veranlasst.

- 12. **Nichtbeachtung der Anleitung:** Für alle Vermögens-, Sach- und Personenschäden, die durch Nichtbeachtung der Anleitung an der Mietsache selbst, bzw. durch die Mietsache verursacht werden, haftet in vollem Umfang ausschließlich der Mieter. Ebenso haftet der Mieter für Beschädigung oder Diebstahl des Anhängerinhalts (Geschirr, etc.).

Transportrisiko: Der Spülmobilanhänger ist Vollkasko- und Teilkasko versichert (Selbstbehalt 500 € bzw. 150 €), d. h. Versicherungsschutz ist vorhanden (bspw. bei selbstverschuldetem Unfall beim Transport, bei Diebstahl des Anhängers, etc.). Der Vermieter behält sich jedoch vor, den fällig werdenden Selbstbehalt in VK-, bzw. TK-Versicherung an den Mieter weiterzuerrechnen (bspw. bei grober Fahrlässigkeit). Bei Beschädigungen am Eigentum „Dritter“ (also anderes Kfz. oder sonstige Gegenstände, etc.) durch den Spülmobilanhänger, haftet das Zugfahrzeug des Mieters (bei „angekoppeltem Anhängerzustand“), bzw. die Haftpflichtversicherung des Spülmobils (bei „abgekoppeltem Anhängerzustand“). Wir bitten um Beachtung.

- 13. Für etwaig auftretende technische Defekte an der Mietsache während der Mietzeit übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 14. Für witterungsbedingte Frostschäden an der Mietsache während der Mietzeit haftet der Mieter. Der Vermieter ist berechtigt, falls im zugesagt Terminfenster Frost herrscht, vom Mietvertrag zurückzutreten um Schäden an der technischen Einrichtung des Spülmobils zu vermeiden. (**Gefahr des Einfrierens von Wasserrestmengen in den technischen Gerätschaften.**)
- 15. Für den Ausfall bzw. eine zeitliche Verzögerung einer bereits zugesagten Vermietung wegen technischer Mängel an der Mietsache oder nicht rechtzeitiger Rückgabe der Mietsache durch einen Vormieter, übernimmt der Vermieter ebenfalls keine Haftung.
- 16. Die Mietsache ist ausschließlich für den Betrieb durch den Mieter bestimmt. Eine Unter- bzw. Weitervermietung durch den Mieter ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Lahr, den

Lahr, den

Mieter

(Vermieter)

Mieter: - **Vormieter**

Zusatzvereinbarung zur Mietvereinbarung vom

Für die Übergabe der Mietsache an einem anderen Ort als dem in Ziffer 3 vereinbarten gilt folgende Regelung:

1. Übergabe vom Mieter direkt an einen Nachmieter

Mit dem Nachmieter hat der Vermieter bereits eine gleich lautende Mietvereinbarung geschlossen. Diese ist dem Mieter vom Nachmieter bei Abholung der Mietsache vorzulegen. Nur mit dieser Zusatzvereinbarung und unter Vorlage der Mietvereinbarung des Nachmieters darf der Mieter die Mietsache nebst der unter Ziffer 1 genannten Anlage an einen Nachmieter übergeben.

In diesem Fall müssen Mieter und Nachmieter vor der Übergabe der Mietsache das Übergabe-Protokoll ausfüllen, um eine Haftung auf Schadensersatz für sich selbst auszuschließen.

2. Übernahme vom Mieter direkt von einem Vormieter

Mit dem Mieter wurde bereits die Mietvereinbarung geschlossen. Diese ist vom Mieter dem Vormieter bei Abholung der Mietsache vorzulegen. Nur mit dieser Zusatzvereinbarung und unter Vorlage der Mietvereinbarung darf dem Mieter die Mietsache nebst der unter Ziffer 1 genannten Anlage vom Vormieter übergeben werden.

In diesem Fall müssen Mieter und Vormieter vor der Übergabe der Mietsache das Übergabe-Protokoll ausfüllen, um eine Haftung auf Schadensersatz für sich selbst auszuschließen.

, den

Lahr, den

Vormieter

... (Vermieter)

, den

Lahr, den

Nachmieter

... (Vermieter)

Mieter: - **Nachmieter**

Zusatzvereinbarung zur Mietvereinbarung vom

Für die Übergabe der Mietsache an einem anderen Ort als dem in Ziffer 3 vereinbarten gilt folgende Regelung:

1. Übergabe vom Mieter direkt an einen Nachmieter

Mit dem Nachmieter hat der Vermieter bereits eine gleich lautende Mietvereinbarung geschlossen. Diese ist dem Mieter vom Nachmieter bei Abholung der Mietsache vorzulegen. Nur mit dieser Zusatzvereinbarung und unter Vorlage der Mietvereinbarung des Nachmieters darf der Mieter die Mietsache nebst der unter Ziffer 1 genannten Anlage an einen Nachmieter übergeben.

In diesem Fall müssen Mieter und Nachmieter vor der Übergabe der Mietsache das Übergabe-Protokoll ausfüllen, um eine Haftung auf Schadensersatz für sich selbst auszuschließen.

2. Übernahme vom Mieter direkt von einem Vormieter

Mit dem Mieter wurde bereits die Mietvereinbarung geschlossen. Diese ist vom Mieter dem Vormieter bei Abholung der Mietsache vorzulegen. Nur mit dieser Zusatzvereinbarung und unter Vorlage der Mietvereinbarung darf dem Mieter die Mietsache nebst der unter Ziffer 1 genannten Anlage vom Vormieter übergeben werden.

In diesem Fall müssen Mieter und Vormieter vor der Übergabe der Mietsache das Übergabe-Protokoll ausfüllen, um eine Haftung auf Schadensersatz für sich selbst auszuschließen.

, den

Lahr, den

Vormieter

... (Vermieter)

, den

Lahr, den

Nachmieter

... (Vermieter)

Nachmieter ist:

Nam, Anschrift

Tel.:

Fax:

E-Mail:

reserviert für den 2008

Vormieter ist:

Name, Anschrift

Tel.-Nr.:

Fax:

reserviert für den ... 2008